



Prot. Nr.

Bozen, 20.06.2013

Zuständiges Organ für die Genehmigung der Vereinbarung mit der Agentur im Bereich der öffentlichen Bau- Dienstleistungs- und Lieferverträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gerne beantworten wir Ihre Frage, wer die Vereinbarung mit der Agentur im Bereich der öffentlichen Bau- Dienstleistungs- und Lieferverträge beschließt bzw. genehmigt?

Die Gemeinden können im Sinne des Artikels 59 Absatz 1¹ des D.P.Reg. Nr. 3/2005 i.g.F. (=Gemeindeordnung) unter anderem auch Vereinbarungen mit der Autonomen Provinz abschließen und zwar mit dem Ziel bestimmte Funktionen und Dienste zu koordinieren.

Gemäß Artikel 26, Absatz 3 Buchstabe e)² der Gemeindeordnung fällt es in die Zuständigkeit des Gemeinderates die Bildung und Änderung von Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden gemäß Kapitel VIII zu beschließen.

Nachdem auch der im konkreten Fall anzuwendende Artikel 59 im Kapitel VIII der Gemeindeordnung, mit dem Titel „Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit“ enthalten ist, fällt es in die Zuständigkeit des Gemeinderates, die Vereinbarung mit der Agentur im Bereich der öffentlichen Bau- Dienstleistungs- und Lieferverträge zu genehmigen.

Der konkrete Abschluss der Vereinbarung erfolgt dann durch den gesetzlichen Vertreter der Gemeinde.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die geschäftsführende Abteilungsleiterin

Dr. Marion Markart

¹ D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, Artikel 59, Absatz 1

Zur Koordinierung bestimmter Funktionen und Dienste können die Gemeinden, die Gemeindenvereinigungen und die Gemeindenverbände diesbezügliche Vereinbarungen miteinander, mit den autonomen Provinzen, mit anderen öffentlichen örtlichen Körperschaften oder mit Privatpersonen abschließen.

² D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, Artikel 26, Absatz 3 Buchstabe e)

Er beschließt:

e) die Bildung und Änderung von Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden gemäß Kap. VIII;